OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701327/12/SB

Datum:
Linz, 18. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des G A, gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.08.2021, GZ: BHLL/921100040074/21, wegen Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 09.08.2021, GZ: BHLL/921100040074/21, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft

„1. Datum/Zeit: 24.04.2021, 22:09 Uhr
Ort: x T, Parkplatz der do. x Tankstelle
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in x T, verlassen und sich zu diesem Zeitpunkt in x T, aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 9. Novelle zur 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 9. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 171/2021 in der Zeit vom 19.04.2021 bis 28.04.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und

9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.
Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie sich auf der Tankstelle mit mehreren Bekannten verabredet/getroffen haben.

2. Datum/Zeit: 24.04.2021, 22:09 Uhr
Ort: x T

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt auf dem Parkplatz einer Tankstelle in x T einen öffentlichen Ort im Freien betreten und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, den Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten, obwohl aufgrund der 9. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 9. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 171/2021, in der Zeit vom 19.04.2021 bis 02.05.2021 beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 9. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 171/2021
2. §§ 8 Abs. 2 Z. 2, 4 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 1 Abs. 1 9. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 171/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2021
2. € 120,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2021

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt, dass sich der Bf lt den Feststellungen der Polizeibeamten zur Tatzeit mit mehreren Bekannten bei der angeführten Tankstelle getroffen und dabei den Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten habe. Für die bB gebe es keinen Grund an diesen dienstlichen Wahrnehmungen zu zweifeln. Der Bf habe bei seiner Erstverantwortung angegeben, sich an der Schlange zur Tankstelle anzustellen; eine Verabredung mit seiner Freundin habe er nicht erwähnt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 12.08.2021 mit folgendem einleitenden Wortlaut:

„[…]
Gegen das Straferkenntnis vom 09.08.2021 (zugestellt am 12.08.2021) erhebe ich hiermit BESCHWERDE
im Ausmaß von Spruchpunkt 1.
[…]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Besorgung von Lebensmitteln sei unbeschränkt zulässig gewesen und nimmt auch die bB als wahr an, dass der Bf angab, sich in der Schlange anzustellen. Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 06.10.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor; auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 10.05.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf in Abwesenheit seines rechtsfreundlichen Vertreters teilnahm. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurden Insp. G und Insp. W befragt. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insb. auch durch Fragen an die Zeugen – mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.05.2022.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf hielt sich am 24.04.2021 um 22.09 Uhr bei der x Tankstelle in der K auf. Es waren auch andere Personen zu diesem Zeitpunkt bei dieser Tankstelle (Niederschrift ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt; Anzeige PAD/21/00769549/003/VStV, Behördenakt).

II.2.2. Beim Eintreffen der Polizeibeamten an der Tankstelle nahmen diese eine Gruppe von Personen wahr, wobei diese Personen zueinander nicht den Mindestabstand von zwei Metern einhielten. Als die Personen die Polizeibeamten wahrnahmen, strömten diese auseinander. Für die Amtshandlung wurden alle

anwesenden Personen versammelt und gemeinsam kontrolliert. Der Bf ist etwa zwei bis drei Meter vom Eingang zur Tankstelle entfernt gestanden (Niederschrift ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Der Bf gab bei der Amtshandlung gegenüber den kontrollierenden Beamten an, in der Schlange anzustehen (Anzeige PAD/21/00769549/003/VStV, Behördenakt). Er habe Lebensmittel einkaufen wollen und habe gewartet, bis wieder Personen aus der Tankstelle herauskamen, zumal sonst darin die höchst zulässige Personenanzahl im Innenraum überschritten worden wäre (Niederschrift ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Seitens der meldungslegenden Beamten erfolgte keine Nachschau im Shop der Tankstelle; es lässt sich somit nicht feststellen, ob der Bf tatsächlich vor dem Shop gewartet hat, da in diesem bereits zu viele Personen gewesen sind. Die Beamten verließen die gegenständliche Örtlichkeit auch vor dem Bf, sodass nicht festgestellt wurde, ob der Bf tatsächlich Lebensmittel eingekauft hat (Niederschrift ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.
Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderten sowohl der Bf als auch die Meldungsleger die gegenständliche Kontrolle im Wesentlichen übereinstimmend. Unstrittig ist, dass der Bf sich bereits vor Ort damit rechtfertigte, in der Schlange anzustehen. Diese Rechtfertigung blieb während des gesamten Verwaltungsstrafverfahrens aufrecht. Zumal seitens der meldungslegenden Beamten keine Einschau im Tankstellenshop erfolgte, können die Angaben des Bf, wonach er davor gewartet habe, weil bereits zu viele Personen im Shop gewesen sind, nicht widerlegt werden. Die meldungslegenden Beamten bestätigten die Ausführungen des Bf, wonach im Shop gängige Lebensmittel gekauft werden könnten. Zu den Ausführungen des Bf, dass er danach von seiner Freundin abgeholt worden sei, konnten die Zeugen auch keine Angaben machen, zumal sie den Tatort vor dem Bf verließen. Ob der Bf somit tatsächlich (noch) einkaufen gewesen ist oder nicht, lässt sich nicht mehr feststellen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl II 58/2021 idF BGBl II 111/2021, lautet:

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

[…]

Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
   c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
   d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
   e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
   f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten- und Pflegeheimen sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.“

Gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (zB VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die gegenständliche Beschwerde ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses richtet, weshalb nur diese Verwaltungsübertretung Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist.

III.4. Wie festgestellt wurde, nimmt der Bf seit Anbeginn dieses Verfahrens, auch bereits vor Ort im Zuge der Amtshandlung, den Ausnahmegrund der Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, konkret die Besorgung von Lebensmitteln für sich in Anspruch. Der Umstand, dass der Bf zu diesem Zweck vor dem Tankstellenshop in der Schlange angestanden ist, wurde seitens der meldungslegenden Beamten nicht näher überprüft. Es wurde keine Einschau in den Shop gehalten, ob darin tatsächlich bereits so viele Personen waren, sodass ein Anstellen erforderlich war. Zudem verließen die meldungslegenden Beamten den Tatort vor dem Bf, sodass auch dahingehend keine Wahrnehmungen vorliegen, ob der Bf dann tatsächlich Lebensmittel eingekauft hat oder nicht. Es kann im vorliegenden konkreten Fall daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf nicht zu dem Zweck der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens den eigenen privaten Wohnbereich verlassen hat und er daher die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

III.6. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung forderte der Bf ausdrücklich die Zustellung der Entscheidung an ihn und nicht an den Rechtsvertreter.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger